

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Anhang.

## Beilage I.

### Extrakt der neuen Fleischordnung.

1. Erstlichen soll die beschreibung des viehs gleich nach pfingsten und befragung des vnderthans wie vill vieh er des jars bedürftig das er solches behalten, das vbrig auf ein gelegenen freyen wochenmarkt zum verkhauff treyben derley aber der obrigkheit anfeilen beuorgehalten sein, aber khein vortheiligkeit gebraucht werden soll.
2. Da ainem vnderthanan zwischen jeziger beschreibung vieh zu khauffen oder zuverkhauffen oder zu verwechseln von nöten, soll solches mit seiner obrigkheit oder pfleger etz. vorwissen beschehen.
3. Aller heimlicher winckhel khauff auf dem gay item allerley merckte khauff, wegl vnd contraband bey den heüssern (doch außser des fleischhackerskhauff) sollen den vnderthanan eingestellt vnd verboten sein.
4. Bey stätten, märckhten vnd befreuten fleckhen sollen alles erkhaufften vnd verkhaufften viehs ordentliche protocoll abgehalten, das datum vnd der werth darein verzeichnet werden, auch soll jede grundtobrigkheit eines befreuten marchtes einen burgersman vnd ainige vnderthan zu auffsehern bestellen, mit denen soll alle monat abgewechslet werden vnd soll jeder wochenmarkt des tags länger nit denn bis zum hohem mittag wehren vnnnd wehr gegen dem abendt lengst ein stund vor der sonne vndergang mit dergleichen khauff oder werelvieh (doch außser der fleischhackher) betretten würdt, das soll für ein contraband gehalten, vnnnd durch die obrigkheit desselben ortz nach maß des verbrochens gestrafft werden.
5. Den ledigen khnechten, wie auch den inleüthen alles laß- vnd verstell vieh verboten vnd abgeschafft werden.
6. Aller fremder tausch vnd vberlassung des erkhaufften viehs vnd also aller fürkhauff soll den fleischhackhern, vnderthanan vnd bey stetten vnd märckhten verboten sein vnd wehr dergleichen fürkhauff betretten, soll eine jede grundt oder landtgerichtsobrigkheit solchen fürkhauff zu nemen, vnd noch darzue gepürlich zu straffen sueg vnd macht haben.
7. Die will- vnd pahz zettl, so den vnderthanan das vieh auß dem landt zu freiben bishero geben worden, sollen gänzlich nicht allein auffgehoben vnd verboten sein, sondern es sollen die landtgerichts vnnnd grundtobrigkheiten in ihren gebieten vleszige inquisition halten wer einer oben zu lesen puncten zuwiderhandelt, die gepürende bestraffung dagegen fürnemen.
8. Soll jeder grundt vnd landtgerichtsobrigkheit, da sie ein vieh, so außser landes hat getrieben oder im lande vnzulässig wollen verpassiert werden, oder einen anderen fürkhauff antrifft, auff was grundt poden purgfridt vnd obrigkheit das sey, solches zu pfänden vnd zu straffen frey stehn vnd erlaubt sein.

## Beilage II.

### Fleischsagung.

Ain ersamer Richter vnd Rathe der stat Wells lassen den mehkhgern anzaigen vnnnd innen hievor aufgeladen

Erstlichen das sy das ochsenfleisch ain pfundt vmb sechs pfennig geben vnnnd darunder weder kbelbern noch schaffen auch khain khue fleisch einmischen welcher darwider betreffen wierdt der soll vmb 6 fl. 2 § gestrafft werden.

Zum andern soll khain mehkhger khain khue schlagen noch auffschrotten außserhalb vorwissen des gerichtz sonnder welcher ain khue schlagen will, soll dasselb zuuordem gericht anzaigen vnd er nit auffschrotten oder verkhauffen bis innen das durch